

Hessische Gesellschaft für Ornithologie
Naturschutz (HGON) e.V.
Lindenstraße 5
61209 Echzell

Landesjagdverband Hessen (LJV) e.V.
Am Römerkastell 9
61231 Bad Nauheim

Deutscher Gebirgs- und Wanderverein (DGW)
Landesverband Hessen e.V.
Erbismühler Weg 25
61276 Weilrod

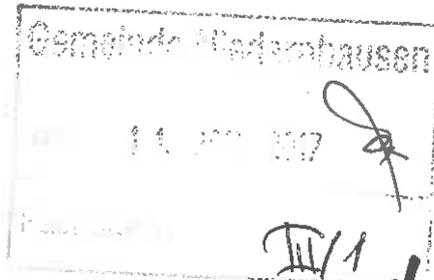
Botanische Vereinigung für
Naturschutz in Hessen (BVNH) e.V.
Schiffenberger Weg 14
35435 Wettenberg

Verband Hessischer Sportfischer (VHSF) e.V.
Rheinstraße 36
65185 Wiesbaden

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald und
(SDW) Landesverband Hessen e.V.
Rathausstraße 56
65203 Wiesbaden-Biebrich

Naturschutzbund Deutschland (NABU)
Landesverband Hessen e.V.
Friedenstraße 26
35578 Wetzlar

Gemeindevorstand der
Gemeinde Niedernhausen
Wilrijkplatz
65527 Niedernhausen



Absender des Schreibens:

Horst Bender
Lärchenweg 10
65510 Idstein

E-Mail:
bender.horst@gmx.de

Idstein, 07.01.2017

**Bauleitplanung der Gemeinde Niedernhausen
Bebauungsplan Nr. 19/2014 „Wohnpark Farnwiese / 1. Änderung Idsteiner Straße und
13. Änderung des Flächennutzungsplans im OT Niedernhausen**

hier: Mitteilung des Ergebnisses zur Stellungnahme vom 21.11.2015 und Beteiligung der
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 Baugesetzbuch

Ihre Nachricht vom 23. November 2016
Stellungnahme der Verbände vom 21.11.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben angeführten, nach dem BNatSchG anerkannten Verbände, bedanken sich für die
Zusendung der Planunterlagen und geben dazu nachfolgend eine erneute Stellungnahme
ab:

Zunächst wird die Aufnahme der umfangreichen Festsetzungen von Maßnahmen zum
Ausgleich des geplanten Eingriffes innerhalb des Baugebietes und außerhalb der geplanten
Bebauung in der Gemarkung der Gemeinde Niedernhausen auf gemeindeeigenen
Grundstücken begrüßt. Hiermit werden wesentliche Bedenken und Anregungen der
Stellungnahme vom 21.11.2015 erfüllt.

Die Anregungen zur Festsetzung von Blühflächen auf den Baumscheiben wird weiterhin
aufrecht erhalten. Auch im privaten Bereich ergeben sich Möglichkeiten zur Schaffung von
Blühflächen im Bereich der Baumscheiben, die entsprechend den Festsetzungen im
Bebauungsplan „offen gehalten werden sollen“. Entsprechende Maßnahmen sind zum
Beispiel bei den festgesetzten Baumpflanzungen im Bereich der privaten Stellplätze
(Plangebiet WA 1.1. und 1.2) möglich.

Entsprechend der Bilanz der Eingriffs-Ausgleichsplanung (Seite 107/108 der Begründung)
ist aus der Sicht der Naturschutzverbände der Eingriff der geplanten Bebauung in Natur und
Landschaft noch nicht vollständig ausgeglichen. Es besteht noch ein bilanziertes Defizit von
111.571 Biotopwertpunkte. Aus unserer Sicht ist es fraglich, ob die grünordnerischen und

artenschutzrechtlichen Festsetzungen innerhalb des geplanten Baugebietes in vollem Umfange umgesetzt werden, wie dieses in der Begründung auf Seite 108 argumentiert wird. Außerdem werden die festgesetzten internen und externen Ausgleichsmaßnahmen erst in einigen Jahren vollständig wirksam werden. Aus der Sicht der Naturschutzverbände muss der naturschutzrechtliche Ausgleich des Eingriffes der geplanten Bebauung noch weiter nachgebessert werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. H. Bender